Ramona Müller

Fraktion FW

Barleben, den 24.06.2010

Gemeinderat Barleben

Anfrage

Da meine Anfrage im Gemeinderat vom 12.12.2009 und 22.04.2010 durch die Verwaltung offensichtlich falsch verstanden und somit nicht beantwortet wurde, stelle ich sie hiermit erneut. Ich bitte bei der Beantwortung auch die zwischenzeitlich verstrichenen Zeit von einem halben Jahr zu berücksichtigen.

Welche Aufwendungen und in welcher Höhe (einschließlich Erlass von Zinsen, Krediten u.a.) hat die Gemeinde insgesamt, für die Ansiedlung der Ecole-Grundschule und des Ecole – Gymnasiums bis 30.06.2010 getätigt?

Informativ führe ich dir mir bereits bekannten Aufwendungen (aus Beschlüssen und Informationsvorlagen) von ca. 6 Mio € auf.

1. Der Grundstückskauf EMB durch die Gemeinde (1 Mio. €);
2. Kredit-Schuldenerlass in Höhe von 625 000 €;
3. Schenkung des Schulinventars (?);
4. Verzicht auf das Rückübertragungsrecht am Grundschulgrundstück (?);
5. Zuschuss für den Bau der Grundschule an die SALEG (4,5 Mio. €);
6. Umbauleistungen am Herrenhaus Breiteweg (?);
7. Mieterlass für das dortige Gymnasium, einschließlich für die Nutzung der Mittelandhalle für drei Jahre(?);
8. Finanzielle Unterstützung für den Schulkomplex Ecole ab 2009 jährlich 4.919 €.

Für die oben aufgeführten Aufwendungen, die noch nicht veröffentlicht wurden, füge ich als Anlage zum Antrag das Quellenverzeichnis bei.

Ich möchte nochmals ausdrücklich betonen, dass sich meine Anfrage nicht darauf bezieht, wie hoch die Zuwendung sind, welche die Ecole-Stiftung erhalten hat, sondern die Aufwendungen der Gemeinde zur Ansiedlung von Ecole gemeint sind!

Ramona Müller

Anlage zum Antrag: Quellenverzeichnis

Quelle zu Punkt 2, 3 und 4

Gemeinde Barleben
Der Bürgermeister

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 02.11.2007
BV-0171/2007
öffentlich

Amt:	Eigenbetrieb	Datum:	30.10.2007
Bearbeiter:	Fricke	Aktenzeichen:	

			Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
Gremien:	**Datum:**	**TOP:**	**angen.**	**abgel.**	**geänd.**	**angen.**	**abgel**	**enthal.**
Finanzausschuss	15.01.2008							
Hauptausschuss	17.01.2008							
Gemeinderat	17.01.2008	7.						

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:
Zustiftungen an die ECOLE-Stiftung

Beschluss

1.Der Gemeinderat stimmt folgenden Zustiftungen an die ECOLE-Stiftung zur Förderung französisch-deutscher Schulbildung zu:
a) Verzicht auf die Rückzahlung des Darlehens in Höhe von 625.000,00 Euro,
b) Verzicht auf die Rückübertragung des Schulinventars,
c) Einräumung des gemeindlichen Rückübertragungsrechts am Grundschulgrundstück.

2. Der Gemeinderat bestätigt den Bürgermeister als Beisitzer im Aufsichtsrat der ECOLE-Stiftung zur Förderung französisch-deutscher Schulbildung.

→ Stiftung aus gestaltet? Oder [illegible]
— Kommunaleinsatz? → Verzicht Darlehen?

Keindorff — Sind Gesellschaftsanteile vorhanden? Siegel

Quelle zu Punkt 5, 6

Sachverhalt

Auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates vom 05. April 2004 (BV-0107/2004) hat die Gemeinde mit dem ECOLE e.V. den Vertrag zur Ansiedlung einer internationalen Grundschule und eines internationalen Gymnasiums als Ersatzschulen in freier Trägerschaft in Barleben geschlossen. ***Danach hat sich die Gemeinde u. a. verpflichtet, dem ECOLE e.V. die für die Errichtung der Schulen benötigten Grundstücke bereitzustellen und soweit Eigenmittel, Zuwendungen und Fördermittel nicht ausreichen, die Finanzierung der Schulgebäude sicherzustellen.***

Quelle 5

Die Grundschule „Pierre Trudeau" konnte mit Hilfe der Sachsen-Anhaltinischen Landesentwicklungsgesellschaft (SALEG) als Bauherrn fertig gestellt und zum Schuljahresbeginn 2006/2007 dem ECOLE e.V. zur Verfügung gestellt werden. Für die Verwirklichung des Projekts wurde der SALEG das Grundstück Rudolf-Breitscheid-Straße 8 übertragen und ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 4,5 Millionen Euro ausgezahlt. ***Die Zuwendungen erfolgten auf der Grundlage des vom Gemeinderat am 15. Dezember 2005 genehmigten Zuwendungsvertrages.***

Quelle 6

Für das Gymnasium wurde zunächst das Herrenhaus auf dem Grundstück Breiteweg 147 ausgebaut und dem ECOLE e.V. im Rahmen eines Mietvertrages zur Nutzung überlassen. Für den Betrieb des Gymnasiums erhält der ECOLE e.V. erst zum Schuljahr 2007/2008 staatliche Zuwendungen. ***Aus diesem Grunde gewährte die Gemeinde aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 22. September 2005 zur Finanzierung des Schulbetriebes des Gymnasiums ein Darlehen in Höhe von 625.000 Euro.***

Um den Schulstandort Barleben langfristig abzusichern, hat der Vorstand des ECOLE e.V. angeregt, die Schulträgerschaft in eine andere Rechtsform zu überführen. Dabei sollte es sich um eine Rechtsform handeln, die unabhängig von persönlichen und politischen Konstellationen ist. Alternativ wurden dementsprechend die Rechtsformen einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (g GmbH) und einer selbständigen Stiftung in Betracht gezogen.
In Zusammenarbeit mit einer Hamburger Kanzlei hat der ECOLE e.V. ein umfangreiches Konzeptionspapier erarbeitet und der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Danach wird der Stiftung der Vorzug eingeräumt.
In dieser Konzeption werden sodann der Aufbau und die Umsetzung eines möglichen Stiftungsmodells näher beschrieben. Darüber hinaus liegt ein Entwurf einer Stiftungssatzung vor. Die als Diskussionspapier bezeichnete Konzeption und der Satzungsentwurf sind dieser Beschlussvorlage als Anlagen beigefügt.

Der ECOLE e.V. hat in seiner Mitgliederversammlung am 11. Juni 2007 einen Grundsatzbeschluss zur Gründung einer Stiftung und der Übertragung der Trägerschaft der internationalen Grundschule und des internationalen Gymnasiums auf diese Stiftung gefasst.

Wie hoch ?

Wesentliche Notwendigkeit einer Stiftung ist das Stiftungsvermögen. Die Gemeinde unterstützt den Willen des ECOLE e.V., die genannte Stiftung zu gründen. Erforderlich hierfür sind Zustiftungen, um die finanzielle Ausstattung der Stiftung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu sichern. Soweit ein ausreichendes Stiftungsvermögen vorhanden ist, dürften einer Genehmigung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde keine Hindernisse im Wege stehen.

Wer ist Stiftungsbehörde

Die Gemeinde sollte folgende vermögenswerte Leistungen als Zustiftungen erbringen:
1. Verzicht auf die Rückzahlung des dem ECOLE e.V. gewährten Darlehens,
2. Verzicht auf die Rückerstattung des Schulinventars zum Zwecke des Einbringens in die Stiftung,
3. Einräumung des Rückübertragungsrechts am Grundschulgrundstück und zugunsten der Stiftung.

Mit den Zustiftungen wird der Haushalt der Gemeinde nicht gesondert belastet. Hinsichtlich der Einräumung des Rückübertragungsrechts am Grundschulgebäude, das sich aus dem Grundstücksübertragungsvertrag mit der SALEG ergibt, gehen auch die damit verbundenen Lasten auf die Stiftung über. Nach Punkt II Zif. 5 des Grundstücksübertragungsvertrages bedeutet dies entweder die Übernahme des Darlehens der SALEG mit der finanzierenden Bank oder die Entschädigung der SALEG.

Auf eine Anfrage hat die Kommunalaufsicht des Landkreises Börde mit Schreiben vom 13. August 2007 Bedenken gegen die Zustiftungen der Gemeinde angemeldet. Das bezeichnete Schreiben ist als Anlage beigefügt. Danach wird die Auffassung vertreten, dass sich die Gemeinden in nicht örtlichen Stiftungen finanziell überhaupt nicht engagieren dürfen.

Die Bedenken sind nach Auffassung der Verwaltung unbegründet. Die Einschränkungen, die der Gesetzgeber mit § 115 GO LSA den Gemeinden auferlegt hat, dienen dazu undurchsichtige Vermögensstrukturen zu verhindern. Für eine örtliche Stiftung ist zwingend erforderlich, dass diese von der Gemeinde verwaltet wird, so dass die Gefahr der unkontrollierten Vermögenszuordnung bestehen würde. Eine solche Gefahr ist hier nicht ersichtlich, denn die ECOLE-Stiftung ist eine juristische Person und damit eine eigenständige Rechtspersönlichkeit, die ihr Vermögen selbständig verwaltet. Die Zustiftungen sind eher mit Zuwendungen vergleichbar. Der ECOLE e.V. hat im Rahmen der Errichtung der Grundschule mit Wissen und Einverständnis der Kommunalaufsicht Zuwendungen in beträchtlichem Umfang erhalten. Aus diesem Grunde ist nicht einzusehen, warum Zustiftungen an die ECOLE-Stiftung nicht möglich sein sollen. ***Insbesondere die Tatsache, dass die ECOLE-Stiftung ihren Sitz in Barleben begründet, untermauert den Bezug zur örtlichen Gemeinschaft.***

Rechtsgrundlage

§§ 80ff. BGB
§ 44 GO LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	**100 Euro**

Kosten der Maßnahme Anfall von 625 000,-

☐ JA ☒ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung		4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil zogene (i.d.R.= se/ Kreditbedarf)	Objektbe- Einnahmen (Zuschüs- Beiträge)	
€	€	€	€	€

Quelle zu Punkt 7

Quelle zu Punkt 8

Teilergebnishaushalt 2010

Gemeinde: 01 Gemeinde Barleben

Seite: 67
Datum: 26.11.2009
Uhrzeit: 21:16:18

Produktklasse	2	Schule und Kultur
Produktbereich	21	Allgemein Bildende Schulen
Produktgruppe	211	Grundschulen
Produkt	21102	Schulkomplex Ecolé

Auftrags- bzw. Rechtsgrundlage
GO LSA, GemHVO

Verantwortliche/r
Herr Keindorff

Leistungen
finanzielle Unterstützung für den Schulkomlex Ecolé

Ziele
Stärkung des Standortes Barleben

Kurzbeschreibung
Das Budget beinhaltet vorrangig die investive Förderung des Schulkomples Ecolé

Bemerkungen

Pos.		Inhalt	Ergebnis 2008	Plan 2009	Plan 2010	Plan 2011	Plan 2012	Plan 2013
			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6
14	-	bilanzielle Abschreibungen	0,00	-4.919	-4.919	-4.919	-4.919	-4.919
		5711.07.0 Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsstattung	*0,00*	*-4.919*	*-4.919*	*-4.919*	*-4.919*	*-4.919*
	=	**ordentliche Aufwendungen**	**0,00**	**-4.919**	**-4.919**	**-4.919**	**-4.919**	**-4.919**
	=	**ordentliches Ergebnis**	**0,00**	**-4.919**	**-4.919**	**-4.919**	**-4.919**	**-4.919**
	=	**Teilabschluss vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen**	**0,00**	**-4.919**	**-4.919**	**-4.919**	**-4.919**	**-4.919**
22.	=	**Teilabschluss**	**0,00**	**-4.919**	**-4.919**	**-4.919**	**-4.919**	**-4.919**